

Satzung des Kreisfachverbandes Handball Märkisch-Oderland e.V.



A. Allgemeines

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und -funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

§ 1 Name, Sitz, Symbole, Zugehörigkeit, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 17.01.1995 gegründete Verein führt den Namen »Kreisfachverband Handball Märkisch-Oderland e.V.« - Kurzbezeichnung KFV MOL und ist die freiwillige Vereinigung aller Vereine und Vereinigungen (nachfolgend Mitglieder), die den Handballsport betreiben.
- 2) Der KFV MOL hat Sitz in Hennickendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nr. VR 5677 FF eingetragen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der KFV MOL führt die Farben Rot, Gelb und Weiß und als Symbol einen Handball umrandet mit dem Vereinsnamen sowie dem aufgesetzten Wappen des Landkreises Märkisch-Oderland.
- 4) Der KFV MOL ist Mitglied des Handballverbandes Brandenburg e.V.(HVB) und des Kreissportbundes e.V. (KSB). Er kann in Übereinstimmung mit seiner Satzung die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des KFV MOL ist die Pflege und Förderung des Handballsportes auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts als Beitrag zur Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und Jugenderziehung durch Organisation und Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebes, einschließlich der Durchführung von Sportveranstaltungen wie Wettkämpfe und Turniere. Der KFV MOL tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt den NADA-Code an.
- 2) Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem HVB und dessen Verbände sowie dem KSB

- b) Organisation und Durchführung eines planmäßigen Wettbewerbbetriebes (Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts-, Pflicht-, Auswahlspiele)
 - c) Durchführung von Lehrveranstaltungen vor allem zur Qualifizierung von Schiedsrichtern, Übungsleitern usw.
 - d) Regelung aller Streitfragen im Zuständigkeitsbereich des KFV MOL
 - e) Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen sowie der sportlichen Regeln und Disziplin
- 3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben beachtet der KFV MOL die Anforderungen des Datenschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der KFV MOL ist parteiunabhängig. Er führt seine Tätigkeit in parteipolitischer, konfessionell- weltanschaulicher und rassischer Neutralität durch.
- 2) Der KFV MOL dient durch die Pflege und Förderung des Handballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 3) Der KFV MOL ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KFV MOL dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KFV MOL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und die übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen Ersatz verlangen. Danach kann ihnen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit im KFV MOL und seiner Organe. Sie kann durch weitere Ordnungen gemäß der Satzung des HVB und des Deutschen Handballbundes (DHB) ergänzt werden.
- 2) Rechtsinstanzen, Vorstand, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen.
 - a) Verhängung von Strafen:
 - Verweis
 - persönliche Sperre bis zu 30 Monaten; bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall lebenslang

- Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - Geldstrafen bis zu 5.000 €
 - Spielverlust
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren
 - Entbindung von der Amtstätigkeit
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 10.000 €
- c) Anordnung von Maßnahmen, Spielaufsicht, Spielwiederholung
- d) Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Bekanntmachungskosten usw.
- 3) Die Satzung und Ordnungen des KfV MOL sowie die Entscheidungen seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des DHB, HVB und des KfV MOL treffen, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 4) Stehen Satzungsbestimmungen, Ordnungen oder Entscheidungen des KfV MOL zu denen des HVB oder DHB im Widerspruch, haben die des HVB bzw. DHB Vorrang. Ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht des HVB bzw. das Bundesgericht des DHB.
- 5) Die Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse haften dem KfV MOL gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der KfV MOL hat ordentliche, vorläufige Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine/Abteilungen, die den Handballsport pflegen, fördern, die Satzung des KfV MOL und der übergeordneten Verbände anerkennt und deren Mitgliedschaft entsprechend § 6 bestätigt ist.
- 3) Vorläufige Mitgliedschaften sind bis zur Klärung von Fakten möglich, damit der Verein am Wettbewerb teilnehmen kann.

- 4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv den Handballsport betreiben, ihn aber unterstützen und fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des KFV MOL schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag werden zugleich die Satzung und Ordnungen des KFV MOL anerkannt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen.
- 3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Einspruch beim Kreisschiedsgericht eingelegt werden. Ebenso können Mitglieder gegen eine Neuaufnahme Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung.
- 4) Der Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft regelt sich analog Ziffer 1 bis 3.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft regelt sich nach § 8.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) bei Auflösung des Mitgliedsvereins, der -abteilung bzw. -vereinigung
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Spieljahres – 30.06.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seine Pflichten erheblich verletzt
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt
 - c) in grober Weise das Ansehen des Handballsports schädigt und gegen Grundsätze der sportlichen Regeln verstößt
- 4) Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes, der verpflichtet ist, vor der Beschlussfassung die Rechtfertigung des betreffenden Mitglieds entgegenzunehmen. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des betreffenden Mitglieds.
- 5) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KFV MOL werden von der Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder

- 1) Der Verbandstag und die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Personen, die mindestens 10 Jahre als Vorsitzende des KFV MOL tätig waren, zum Ehrenvorsitzenden sowie Personen, die sich um den Handballsport und den KFV MOL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dafür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Kreisverbandstag.
- 3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und Veranstaltungen des KFV MOL freien Eintritt.

C. Rechte und Pflichten

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) durch ihre Vertreter an den Kreisverbandstagen bzw. an den Verbandsberatungen des KFV MOL teilzunehmen, Anträge einzubringen und mit Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken
 - b) bei den Organen und Ausschüssen (Kommissionen) des KFV MOL Rat und Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen
 - c) am Spielbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des KFV MOL nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen
 - d) die gemeinsamen Einrichtungen des KFV MOL zu nutzen und ihre Interessen vom KFV MOL vertreten zu lassen

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung und Ordnungen des KFV MOL sowie die Beschlüsse seiner Organe und Instanzen zu befolgen
 - b) sich den Interessen des KFV MOL entsprechend zu verhalten
 - c) die festgesetzten Beiträge und andere Abgaben und Gebühren termingemäß zu entrichten
 - d) vom KFV MOL verlangte Auskünfte über handballsportliche Belange zu erteilen
 - e) dem Vorstand des KFV MOL oder seinen Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des KFV MOL

- 1) Organe des KFV MOL sind:
 - a) der Kreisverbandstag (Verbandstag)
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Verbandsjugendtag
 - d) der Verbandsvorstand
 - e) die technische Kommission
 - f) der Verbandsjugendausschuss
 - g) das Kreisschiedsgericht
 - h) die Schiedsrichterkommission
- 2) Die Organe des KFV MOL üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Der Verbandsvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 12 Kreisverbandstag (Verbandstag)

- 1) Der Kreisverbandstag ist oberstes Organ des KFV MOL. Er findet alle drei Jahre statt.
- 2) Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine/-abteilungen und -vereinigungen
 - c) den Kassenprüfern
- 3) Stimmrecht mit je einer Stimme haben alle ordentlichen Teilnehmer des Kreisverbandstages, ausgenommen den Kassenprüfern.
- 4) Dem Kreisverbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des KFV MOL zu, ausgenommen die Gerichtsbarkeit.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichtes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Entscheidungen über den Erlass von Ordnungen und grundsätzlich über deren Änderungen
 - f) Entscheidungen über fristgemäße Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - g) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Entlastung des Vorstandes

- 5) Der Kreisverbandstag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge spätestens 2 Wochen vor der Tagung erfolgen. Termin und Ort der Tagung sind mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben.
- 6) Auf dem Kreisverbandstag haben stets Bericht zu erstatten:
 - a) der Vorstand
 - b) die technische Kommission
 - c) der Schiedsrichterausschuss
 - d) die Rechtsorgane
 - e) die Kassenprüfer
- 7) Jeder Kreisverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Wahlen erfolgen durch eine geheime Abstimmung. Auf Antrag und bei Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten ist eine offene Abstimmung möglich.
- 8) Anträge haben nur Anspruch auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn sie 4 Wochen vor dem Kreisverbandstag schriftlich beim Vorstand des KFV MOL eingegangen sind. Später eingehende Anträge bedürfen der Bestätigung ihrer Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- 9) Über den Kreisverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen. Es gilt als bestätigt, wenn innerhalb 4 Wochen nach Versendung kein Einspruch eingelegt wird.

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag

- 1) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden
 - a) auf Antrag von mindestens ein Drittel des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des KFV MOL
 - c) auf Beschluss des Kreisverbandstages
- 2) Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor Tagungstermin.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstandsvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Vereine/Abteilungen
 - c) Ausschussmitgliedern
 - d) den Ehrenvorsitzenden / den Ehrenmitgliedern

- 2) Die Mitgliederversammlung wird in den Jahren vom Vorstand einberufen, in denen kein Verbandstag stattfindet. Es ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Im Abstimmungsanschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig anzugeben und eine Eingangsfrist zur Beantwortung zu setzen, die nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Absendung des Schreibens enden soll. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, bei Änderungen von Ordnungen zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung innerhalb der gesetzten Frist (Eingang) schriftlich zugestimmt haben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreisverbandstag vorbehalten sind. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. Es hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Haushaltspläne in den Jahren zwischen den Kreisverbandstagen zu verabschieden
 - b) bei Notwendigkeit die Ordnungen zu ändern. Anträge dazu müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist damit rechtswirksam
 - c) Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Vorstands- und Ausschussmitglieder vorzunehmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, bestimmte Mitglieder mit beratender Stimme zu Beratungen hinzuzuziehen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Neuaufnahme im Verband zu beschließen.

§ 15 Der Verbandsjugendtag

- 1) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Jugendvertreter der Vereine/Abteilungen
 - b) den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses
- 2) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a) Unterstützung des Nachwuchsleistungssports, insbesondere der Auswahlmannschaften des KFV
 - b) Organisation und Durchführung
 - für die Landesmeisterschaften / Bestenermittlung
 - Veranstaltungen der Auswahlmannschaften KFV MOL
 - c) Erarbeitung des Rahmenterminplans für die Spieltermine Jugend

- d) Anpassung der Durchführungsbestimmungen im Bereich Jugend
- e) Organisation und Unterstützungen bei Maßnahmen der Mitgliedergewinnung

§ 16 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Vorsitzende der technischen Kommission
 - d) der Vorsitzende der Schiedsrichterkommission / Schiedsrichterwart
 - e) der Vorsitzende des Jugendausschusses
 - f) der Vorsitzende des Kreisschiedsgericht
 - g) die Geschäftsstellenleitung
 - h) der Kassenwart
 - i) der Pressewart
 - j) der Schriftführer
- 2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des KfV MOL gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Kreisverbandstages und der Mitgliederversammlung. Es ist verpflichtet, diesen beiden Organen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
- 3) Der Vorstand repräsentieren den KfV MOL nach innen und außen, wobei jeder allein zur Vertretung des KfV MOL berechtigt ist. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Jeweils 2 seiner Mitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt und vertreten nach § 26 BGB gemeinsam den KfV MOL.
- 4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Der Vorstand hat das Recht, im Ausnahmefall Abstimmungen auf dem schriftlichen Wege herbeizuführen.
- 5) Der Vorstand leitet die Kommissionen, Ausschüsse und sonstige Mitarbeiter an und kontrolliert ihre Tätigkeit. Es beruft die Lehrwarte und ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Referenten einzusetzen. Es beschließt die Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit anderen Verbänden Verträge zur Einrichtung und Verwaltung gemeinsamer Spielklassen abzuschließen. Diese Verträge sind für die Vereine verbindlich.

- 7) Der Verbandsvorstand entscheidet in Personalfragen und übt das Gnadenrecht aus.
- 8) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, entsprechend den Erfordernissen, weitere Mitglieder kommissarisch in den Verbandsvorstand zu berufen bzw. Ausschüsse zu bilden.

§ 17 Technische Kommission

- 1) Der technischen Kommission gehören an:
 - a) der Vorsitzende der technischen Kommission
 - b) die Staffelleiter
 - c) ein Vertreter des Jugendausschusses
 - d) der Schiedsrichterwart
- 2) Ein Mitglied der technischen Kommission fungiert als stellvertretender Vorsitzender.
- 3) Die technische Kommission ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene verantwortlich.
- 4) Die technische Kommission ist an die Weisungen des Kreisverbandstages, der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes gebunden.
- 5) Die Technische Kommission tagt nach Bedarf, mindestens jedoch 4-mal im Jahr.
- 6) Die Technische Kommission beruft ihre Staffelleiter eigenverantwortlich.

§ 18 Kreisjugendausschuss

- 1) Der Kreisjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den bis zu 5 Beisitzern
- 2) Dem Kreisjugendausschuss obliegt die fachliche und überfachliche Arbeit der Handballjugend des KfV MOL einschließlich des Schulsports, soweit hierfür nicht die technische Kommission zuständig ist.
- 3) Die Handballjugend
 - a) verwaltet sich unter Leitung des Landesjugendausschusses selbständig
 - b) entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden Mitteln in eigener Zuständigkeit
 - c) kann sich eine Jugendordnung geben.

§ 19 Kreisschiedsgericht

- 1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- 2) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern wobei Neutralität gewährleistet sein muss. Es ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen eines anderen Organs.
- 3) Das Verbandsschiedsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in erster Instanz aus.
- 4) Als Grundlage für anhängige Streitigkeiten ist die Rechts- und Spielordnung des DHB und des HVB anzuwenden, sofern keine eigenen Bestimmungen durch Öffnungsklausel vom KFV MOL getroffen wurden.

§ 20 Schiedsrichterkommission

- 1) Der Schiedsrichterkommission gehören an:
 - a) der Vorsitzende der Schiedsrichterkommission/Schiedsrichterwart
 - b) die durch den Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission berufenen Kreislehrwarte
- 2) Der Schiedsrichterkommission ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Schiedsrichterwesens auf Kreisebene verantwortlich. Er plant und verantwortet den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, der Zeitnehmer und Sekretäre. Weiteres regelt die Schiedsrichterordnung HVB.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Im KFV MOL sind zwei Kassenprüfer tätig. Sie werden vom Kreisverbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des KFV MOL im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen. Sie erstatten vor dem Kreisverbandstag, in den Zwischenjahren vor der Mitgliederversammlung, schriftlichen Bericht.

§ 22 Amtliche Bekanntmachungen

- 1) Amtliche Bekanntmachungen des KFV MOL werden schriftlich übermittelt. Die Schriftform ist – auch soweit die vorliegende Satzung die Schriftform an anderen Stellen vorgibt – postalisch, per Telefax oder per Mail oder im amtlichen Bekanntmachungsorgan des KFV MOL, das durch Beschluss des Vorstandes bestimmt wird, gewahrt. Entsprechendes gilt für die Schriftform in Ordnungen und Richtlinien des KFV MOL, soweit hier keine ausdrücklichen anderen Regelungen vorgesehen sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des KFV MOL

- 1) Über die Auflösung des KFV MOL entscheidet der Kreisverbandstag oder ein dafür einberufener außerordentlicher Kreisverbandstag. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung des KFV MOL beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Diese sind jedoch ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

- 1) Die 2. Satzungsänderung wurde auf dem Verbandstag am 05.04.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.